



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail (anton.m.brunner@t-online.de)
Herrn Anton Brunner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.Juni.2021

Unser Zeichen
56-3739.2-4-12

Bearbeiterin
Frau Bauer

München
20.10.2021

Telefon
+49 89 2192-3808

E-Mail
Tanja.Bauer@stmb.bayern.de

Lärm durch Freizeitflieger

Sehr geehrter Herr Brunner,

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. Juni 2021. Er hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gebeten, Ihnen zuständigkeitshalber zu antworten.

Nach Ziffer 4.5.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern soll jede Region in der Regel über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Anbindung der Region 13 (Landshut) an den Geschäftsreise- und Privatluftverkehr ist dies der Verkehrslandeplatz Landshut.

Der Verkehrslandeplatz Landshut wurde im Jahr 1963 als solcher nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigt. Die Genehmigung ist unbefristet gültig und bestandskräftig. Dort können insbesondere Flugzeuge und Hubschrauber bis zu 5.700 kg höchstzulässigem Fluggewicht, Motorsegler, Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge ohne zahlenmäßige Begrenzung starten und landen. Der Verkehrslandeplatz Landshut unterliegt der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung, welche insbesondere zeitliche Einschränkungen in den Morgen- und Abendstunden und zur Mittagszeit für laute Flugzeuge festlegt. Auch wurde die Platzrunde aus Lärmschutzgründen sehr weiträumig über dünn besiedeltes Gebiet geführt. Endanflug und Abflug der Platzrunde wurden mit einer Verschwenkung nach Süden versehen, um möglichst viel Abstand zu den Ortslagen zu erreichen. Zudem wurde eine kleine südliche Platzrunde festgelegt, um insbesondere langsame Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber von den bewohnten Ortslagen fernzuhalten.

Die Regelung des Flugplatzverkehrs durch die Festlegung einer Platzrunde dient der sicheren und geordneten Abwicklung des Flugverkehrs, das kommt insbesondere bei erhöhtem Verkehrsaufkommen zu Tragen. Grundsätzlich liegen die ordnungsgemäße Durchführung des Fluges einschließlich der Einhaltung der Platzrunde (Platzrundenverlauf und -höhe) im Verantwortungsbereich des jeweiligen Piloten.

Generell sind höhenmäßige Abweichungen von der Platzrunde (im Platzrundenverkehr) nach dem Start bis zum Erreichen der Platzrundenhöhe (Steigflug) sowie vor der Landung zum Abbau der Flughöhe (Sinkflug) zulässig.

Es finden regelmäßig Kontrollen vor Ort durch das Luftaufsichtspersonal der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – statt, die die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Flugbetriebsabwicklung sicherstellen sollen.

Abweichungen sind allerdings auch im Rahmen der von der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – am 23. Februar 2001 erlassenen „Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Landshut“ (NfL I-104/01) zulässig.

Bei sehr geringem Verkehrsaufkommen besteht keine Notwendigkeit, dass landende Flugzeuge die Platzrunde vollständig abfliegen. In diesem Fall kann der jeweilige Pilot mit Zustimmung des Flugleiters am Verkehrslandeplatz Landshut einen Direktanflug durchführen. Der Flugleiter am Verkehrslandeplatz Landshut kann weitere Ausnahmen zulassen, z.B. für Notlandeübungen. Darüber hinaus darf der Pilot die Platzrunde verlassen, um z.B. eine gefährliche Annäherung an ein anderes Luftfahrzeug oder eine Kollision zu vermeiden. Gleiches gilt, wenn die Platzrunde wegen eines technischen Defektes am Luftfahrzeug nicht eingehalten werden kann und/oder eine Notlandung eingeleitet werden muss.

Das Luftamt Südbayern hat die Luftaufsicht in Landshut in den letzten Jahren intensiviert und faktisch einen Überwachungsschwerpunkt mit zahlreichen luftaufsichtlichen Maßnahmen und kontrollierten Flugbewegungen (Höhe, Kurs, Emission) geschaffen. Bei diesen zahlreichen luftaufsichtlichen Kontrollen wurden erfreulicherweise nur sehr wenige Abweichungen von der Platzrunde festgestellt.

Grundsätzlich ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge nach dem Luftverkehrsgesetz des Bundes frei. Eine generelle zeitliche Limitierung der Luftraumbenutzung kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Aus dem bayerischen Feiertagsgesetz lässt sich keine abweichende Regelung im Sinne eines generellen Flugverbotes an Sonn- und Feiertagen ableiten, es wäre zur Erreichung des Schutzzweckes des Feiertagsgesetzes auch nicht zulässig. Vom Sonn- und Feiertagsverbot ausgenommen ist deshalb u. a. der Betrieb von Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 FTG). Hierunter fällt auch der Flugverkehr, wie bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen und der Bahn steht auch beim Flugverkehr die Personenbeförderung im Mittelpunkt.

Auch stellen im Übrigen private sog. Freizeitflüge keine Arbeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 FTG dar, wenn sie sich aufgrund des überwiegenden Freizeitaspektes in ihrer Ausgestaltung und ihrem Erscheinungsbild im öffentlichen Leben von typisch werktäglichen Lebensvorgängen unterscheiden. Dass dabei unterschiedliche Erwartungen Einzelner an eine erholsame Freizeitgestaltung aufeinandertreffen, die nicht miteinander vereinbar sind, ist nicht nur ein Phänomen des Luftverkehrs, sondern z. B. auch des Straßenverkehrs (Motorradfahren an Sonn- und Feiertagen) sowie bei Sportveranstaltungen.

Sehr geehrter Herr Brunner, wir können nachvollziehen, dass Fluglärm auf Anwohner belästigend wirken kann. Neben der Vermeidung von Lärmereignissen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ist es jedoch auch verkehrspolitische Aufgabe, die Belange der Luftverkehrswirtschaft sowie das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung im Auge zu behalten. Hierfür werden auch weiterhin Kompromisse aller Seiten notwendig sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schinner-Stör
Ministerialrätin